



STADTGEMEINDE BLEIBURG

10. Oktober Platz 1, A – 9150 Bleiburg, Bezirk Völkermarkt, Kärnten

Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bleiburg vom 19.12.2018, Zahl: 852-2/KC/2018, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung)

Gemäß § 55 Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 - K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 1/2018, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bleiburg, vom 18.12.2018, Zahl: 852-2/KC/2018, wird verordnet:

§ 1 Abfallgebühren

- (1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Zahl der aufgestellten Müllbehälter mit der Anzahl der Monate, in denen die Müllabfuhr in einem Kalenderjahr in Anspruch genommen wurde. Die Gebührenschild entsteht mit Beginn des Monats, in dem die Müllabfuhr das erste Mal in Anspruch genommen wurde.

Die Abfallgebühr beträgt für Hausmüllbehälter im Abholbereich:

- | | |
|--|-------------------------------|
| a) je Müllbehälter mit 80 Liter Behältervolumen | € 10,20/angefangenenem Monat |
| b) je Müllbehälter mit 120 Liter Behältervolumen | € 13,20/angefangenenem Monat |
| c) je Müllbehälter mit 240 Liter Behältervolumen | € 21,90/angefangenenem Monat |
| d) je Müllbehälter mit 1.100 Liter Behältervolumen Abfuhr wöchentlich | € 238,35/angefangenenem Monat |
| e) je Müllbehälter mit 1.100 Liter Behältervolumen Abfuhr 2wöchentlich | € 119,20/angefangenenem Monat |

im Sonderbereich:

je ausgegebenem Müllsack mit 60 Liter Behältervolumen € 4,50

Die Abfallgebühr beträgt für die Entsorgung der biogenen Abfälle:

- | | |
|--|------------------------------|
| a) je Müllbehälter mit 80 Liter Behältervolumen | € 21,90/angefangenenem Monat |
| b) je Müllbehälter mit 120 Liter Behältervolumen | € 28,10/angefangenenem Monat |
| c) je Müllbehälter mit 240 Liter Behältervolumen | € 46,90/angefangenenem Monat |

Die gesetzliche Umsatzsteuer ist im Gebührensatz enthalten.

§ 2 Abgabenschuldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.

- (2) Die Gebührenschild geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zur entrichten waren.

§ 3
Festsetzung der Abgabe

Die Abfallgebühr für den Abholbereich und den Sonderbereich ist jährlich festzusetzen und vierteljährlich einzuheben.

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bleiburg vom 20.12.2016, Zahl 852-2KC/2016 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Stefan Visotschnig)

	Unterzeichner	Stadtgemeinde Bleiburg
	Datum/Zeit-UTC	2019-01-08T16:58:09+01:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-light-02
	Serien-Nr.	1208936038
Hinweis	Dieses Dokument wurde antesigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde antesigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter http://www.bleiburg.gv.at/amtsignatur	